

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **107/108 (1936)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



PAUL SIMONS

INGENIEUR

Grossherzogl. Luxemb. Grosskämmerer

22. April 1877

13. Mai 1936

der Picke auf, zuerst in der Giesserei, dann im Stahlwerk. In sein Heimatland zurückgekehrt, wurde er 1903 in der deutsch-luxemburgischen Bergwerks- und Hütten A.G. Differdingen Betriebsingenieur und später Chef des Stahlwerks. Die Internationale Bank in Luxemburg, Filiale Saarbrücken, berief ihn zum stellvertretenden Direktor und 1909 wurde er, als Nachfolger seines Vaters, Charles Simons, Direktor der Hauptbank mit Sitz in Luxemburg. In dieser Stellung bleibt er weiter eng verbunden mit dem Bergwerks- und Hüttenwesen. 1929 wurde er zum Präsidenten der Vermögensverwaltung des Grossherzoglichen Hauses berufen und zum Grosskämmerer ernannt.

Da er wegen starker geschäftlicher Inanspruchnahme selten mehr die ihm liebgeordnete Schweiz bereisen konnte, freute es ihn als treues G. E. P.-Mitglied um so mehr, wenn befreundete Kurskollegen ihn auf seinem gastlichen Landsitz in Capellen besuchten. Im Kreise seiner Familie erlebte Paul Simons, der trotz allen Erfolgen und Ehrungen seine fröhliche Herzlichkeit und Bescheidenheit bewahrt hatte, einen beglückenden Lebensabend. Er stand als Mensch und Staatsbeamter im hohen Ansehen aller, die ihn kannten. Für seine Familie und das Grossherzogtum bedeutet sein Hinschied einen grossen Verlust; auch seine Freunde trauern um den feinen Menschen; sie werden ihm zeitlebens ein treues Andenken bewahren. E. Keller.

† Carl Spinner, Ingenieur, Sohn eines Liestaler Architekten absolvierte das Technikum Winterthur, wo er das Diplom erwarb, und studierte nach zwei Jahren Praxis vier Semester an der Technischen Hochschule in Dresden. Nach längeren Auslandsaufenthalten — in leitender Stellung an der Mendelbahn im Tirol und an einer Zahnradbahn auf den Philippinen — wurde er vom Kanton Baselland zum Regierungsrat gewählt und stand bis zum Jahre 1925 dem Baudepartement vor. Er hat den Umbau der Wengernalpbahn geleitet und arbeitete in den letzten Jahren vor allem am Projekt des Liestaler Bahnhofumbaus. In seiner Eigenschaft als Gemeinderat beschäftigte er sich u. a. auch mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes eines Liestaler Aussenquartiers. Am Liestaler Banntag, dem 19. Mai 1936, kurz nachdem der 62-jährige als Rottenmeister seine Ansprache gehalten hatte, erlag er, während des Bannumganges in der Frühlingssonne, einem Herzschlag.

† Gerald Fitz-Gibbon, Bauingenieur von Bushey (England), E. T. H. 1874 bis 1879, ist am 5. März in seinem 79. Altersjahr gestorben. Nachdem er bis Ende 1906 als Ingenieur und Oberingenieur für Hafen-, Fluss- und Kanalbauten bei bekannten Firmen gewirkt hatte, eröffnete er 1907 in seinem Fach ein eigenes Ingenieurbureau, das er bis 1926 mit Erfolg führte. Ab 1927 lebte er als Privatmann in seinem Heim in Hampstead-London. Ing. G. Fitz-Gibbon war ein anhängliches G. E. P.-Mitglied, obschon er seit seinem Austritt aus der E. T. H. ständig in England tätig war.

NEKROLOGE.

† Paul Simons, Ingenieur, der am 13. Mai auf seinem Landsitz in Capellen (Luxemburg) gestorben ist, hatte eine sonnige Jugend und eine sorgfältige Erziehung genossen. Er besuchte die obersten Klassen der Kantonsschule Aarau und trat im Herbst 1897 in die Ingenieur-Abteilung des „Poly“ ein. Seine Kurskollegen erinnern sich gerne des fröhlichen, immer dienstbereiten und bescheidenen Luxemburgers. Nach Abschluss der Zürcher Studienjahre (Frühjahr 1901) setzte er in München das Fachstudium fort und widmete sich später dem Eisenhüttenwesen, mit dem er von Hause aus verbunden war. In Hoerde (Westfalen) arbeitete er von

LITERATUR

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 1935. Mit vergleichenden Uebersichten. 31. Jahrgang. Zürich 1936, zu beziehen beim Statistischen Amt der Stadt. Preis geb. 3 Fr.

Zur Kenntnis zementgefährlicher Böden. Von Dr. techn. Ing. H. ch. Spurny. Sonderdruck aus der Zeitschrift «Geologie und Bauwesen». Wien 1936, zu beziehen beim Verfasser, Klementinengasse 24/19.

Wie verputzt man Kork? Herausgeber: Baukork A.-G. Zürich 1936, kostenlos zu beziehen im Verkaufsbureau Gotthardstrasse 61 und bei Korksteinwerke A.-G., Käpfnach-Horgen.

Aufschaukelung und Dämpfung von Schwingungen mit dem Rotationskreis. Von J. Seeliger. Rüttelprüfungen von Schraubenverbindungen. Von O. Föppl und W. Wagenblast. Heft 27 von «Mitteilungen des Wöhler-Instituts». 64 Seiten mit 47 Abb. und 5 Zahlentafeln. Braunschweig 1936, Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn. Preis kart. 4 RM.

Schweizer Baukatalog 1936. Herausgegeben vom Bund Schweizer Architekten. Redaktion: Alfred Hässig, Architekt. Zürich 1936, Geschäftsstelle Rämistrasse 5. Für Architektur- und Baubureaux (selbständige Firmen) gratis.

Oesterreichische Holzgrossbauten. Herausgegeben vom Oesterr. Holzwirtschaftsrat. 47 Seiten mit 80 Abb., 37 Konstruktionen und Grundrissen. Wien 1936, Auslieferung durch: Sallmayer'sche Buchhandlung. Preis kart. 1,70 RM.

Wood. Forestry-Marketing-Application. Wood is published on the fifteenth of each month by the Nema Press Limited, Westminster, London S. W. 1. Yearly subscription 12/—, single copies 1/—.

Das Wichtigste vom Korrosionsschutz. Von Dipl.-Ing. H. s. Heberling. Ein Merkbüchlein für Baufachleute und alle an der Sachwerterhaltung interessierten Kreise. Mit 18 Abb. München 1936, Verlag von Georg D. W. Callwey. Preis kart. 2 RM.

Tunnelling under Cities and Rivers. By Prof. Dr. Ch. Andraee, Dean of the Faculty of Engineering. Lecture read to the Civil Engineering Society. Cairo 1936, Al-Emamad Press & Publishing House.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

CARL JEGHER, WERNER JEGHER.

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5 (Tel. 34507).

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein.
S. I. A. Mitteilung des Sekretariates.Zulassung junger Schweizer in Holland
und junger Holländer in der Schweiz.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat kürzlich mit Holland eine Vereinbarung abgeschlossen, die jungen Schweizern unter 30 Jahren ermöglicht, in Holland für eine begrenzte Zeit eine Stelle zu übernehmen. Es kann sich dabei sowohl um eine honorierte, als auch um eine Volontärstelle handeln. Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt und kann ausnahmsweise um sechs Monate verlängert werden, sie wird ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes der betr. Berufe erteilt. Das Auffinden der Stellen ist Sache der Interessenten. Gesuche um Erteilung der Bewilligung zum Stellenantritt werden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erledigt. Interessenten können nähere Auskunft beim Sekretariat des S. I. A., Tiefenhöfe 11, Zürich, einholen.

Zürich, den 14. Juli 1936

Das Sekretariat.

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein.
S. I. A. Protokoll der Delegierten-Versammlung

vom 21. März 1936 in Zürich

(Schluss von Seite 24)

7. Genehmigung der Standesordnung.

Ing. A. Walther: Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis eingehender Beratungen im Central-Comité, in den Sektionen und zuletzt in der Präsidentenkonferenz vom 24. August 1935. Dieser Entwurf dürfte nunmehr den verschiedenen, vom Verein gestellten Anforderungen entsprechen. Die Inkraftsetzung der Standesordnung zieht eine entsprechende Statutenrevision nach sich, da eine Verbindlichkeitserklärung in die Statuten aufgenommen werden muss. Da andererseits eine Statutenrevision nur von einer Generalversammlung vorgenommen werden kann und eine solche erst im Herbst 1937 vorgesehen ist, dürfte es sich empfehlen, die Standesordnung vorläufig ohne die entsprechende Statutenrevision einzuführen, damit bereits gewisse Erfahrungen gesammelt werden können. Eventuelle Sanktionen könnten dann auf Grund von Art. 7 der Statuten vom C.-C. ausgesprochen werden. Es wird dadurch vorläufig lediglich nicht möglich sein, die Verpflichtung der Mitglieder, als Zeuge zu erscheinen, aus einer verbindlichen Bestimmung der Statuten abzuleiten.

Auf Antrag Walther wird zur artikelweisen Beratung übergegangen.

Art. 1 wird stillschweigend genehmigt.

Art. 2. Ing. Calame beantragt namens der Sektionen Genf und Waadt, den Untertitel «II. Standespflichten und standesunwürdiges Verhalten» zu streichen. Ferner müsste litt. b) von Art. 2 umredigiert werden, weil zu subjektiv und unklar.

Arch. H. Peter schlägt namens der Sektion Zürich folgende Fassung für litt. b) vor: «Das Verhalten in irgend einer Angelegenheit, das von der Standeskommission als unkollegial beurteilt wird.»

Ing. A. Linder stellt den Antrag, litt. b) zu streichen, da Art. 6 der Statuten ohnehin alle nötigen Angaben enthält, um das standesunwürdige Verhalten zu definieren.

Ing. J. Calame schliesst sich dem Antrag Linder an. Es wird mit überwiegendem Mehr beschlossen, den Unterstitel «II. Standespflichten und standesunwürdiges Verhalten», wie auch litt. b) von Art. 2 zu streichen.

Art. 3. Ing. J. Calame beantragt im zweiten Satz das Wort «oder» durch «und» zu ersetzen.

Dieser Antrag wird stillschweigend angenommen.

Art. 4. Die Sektion Aargau schlägt vor, Art. 4 durch folgenden Satz zu ergänzen: «Die verschiedenen Berufsgattungen sollen darin möglichst vertreten sein.»

Ing. H. Blattner erinnert daran, dass er in der letzten Delegierten-Versammlung bereits angeregt hatte, ein gewisses Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorzuschreiben.

Ing. A. Walther ist der Auffassung, dass in erster Linie die persönliche Eignung massgebend sei und die anderen Bedingungen eine sekundäre Rolle spielen. Andererseits sind die geäusserten Wünsche begreiflich.

Es wird beschlossen, an der vorgeschlagenen Fassung festzuhalten.

Art. 5. Ing. Calame möchte beantragen, die Amtsdauer von vier Jahren auf zwei Jahre herabzusetzen, da die Tätigkeit in den Standeskommissionen unter Umständen die Mitglieder weitgehend beschäftigen könnte.

Ing. Walther möchte die Amtsdauer belassen, da sie eine entsprechende Kontinuität in der Amtsausübung gewährleistet. Wenn die Mitglieder der Standeskommission amtsmüde sind, haben sie immer noch die Möglichkeit, zurückzutreten.

Es wird mit überwiegendem Mehr beschlossen, die vorgeschlagene Fassung zu belassen.

IV. Zuständigkeit wird zu III.

Art. 6 wird in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Art. 7. Ing. Calame schlägt vor, in der französischen Fassung das Wort «irrévocable» durch «sans appel» zu ersetzen.

Im übrigen wird Art. 7 gutgeheissen.

Die Art. 8 und 9 werden genehmigt.

Art. 10. Die Sektion Aargau beantragt, unter litt. a) zu schreiben, dass sich die Kommission unter Mitwirkung des Central-Comité oder des Sektionsvorstandes ergänzt, anstatt «unter Mitwirkung des Obmannes».

Ing. Walther würde die Fassung des Entwurfes vorziehen, da der Obmann wohl nur aus formellen Gründen abgelehnt werden kann und es für ihn eine Ehrensache sein dürfte, bei der Ersatzwahl des Obmannes in der Kommission mitzuwirken.

Die Fassung des Entwurfes wird mit überwiegender Mehrheit genehmigt.

Art. 11. Ing. K. Schneider erkundigt sich, welche Massnahmen das Central-Comité zu treffen gedenkt, falls sich ein Mitglied der Standesordnung nicht unterziehen und als Zeuge nicht erscheinen will.

Ing. Walther: Solange die Verbindlichkeit der Standesordnung durch die Generalversammlung nicht beschlossen worden ist, verfügt das Central-Comité über keine Mittel, die Zeugenpflicht durchzusetzen. Dagegen wird das C.-C. auf Grund von § 7 entsprechende Sanktionen fassen können.

Ing. R. Schulthess macht darauf aufmerksam, dass die Zeugenpflicht in gewissen Fällen wie Verwandtschaft, Anstellungsverhältnis usw. entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozessordnung beschränkt werden sollte.

Ing. Walther erklärt sich mit dieser Forderung einverstanden und beantragt, es dem Central-Comité zu überlassen, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Der Antrag Walther wird stillschweigend angenommen.

Art. 12. Ing. F. Fritzsche beantragt, das Wort «summarisch» zu streichen. Dieser Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

Art. 13. Die Sektion Aargau beantragt, die Publikation der Strafen ausser in den Vereinsorganen, event. auch in den Tageszeitungen vorzusehen.

Ing. Walther empfiehlt, die Fassung des Entwurfes zu behalten.

Ing. A. Linder würde unter litt. d) das Wort «eventuell» streichen, um dem ganzen Verfahren die nötige Wirkung zu verleihen.

Ing. Walther bemerkt, dass in gewissen Fällen die Publikation des Ausschlusses nicht angebracht sei, falls das C.-C. massgebende Gründe hat, die Strafen nicht öffentlich bekanntzugeben.

Ing. Linder zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag der Sektion Aargau wird verworfen und die Fassung des Entwurfes mit grossem Mehr gutgeheissen.

Art. 14. Ing. Calame beantragt, im zweiten Absatz die Worte: «nach bisheriger Uebung und nach allgemein gültigen Moralgrundsätzen» zu streichen. Es genügt zu betonen, dass die Standeskommissionen im Interesse des Standes und seiner Ehre entscheiden. Die Statuten des S. I. A. geben für die Beurteilung eine genügende Grundlage und es wird sich mit der Zeit eine gerichtliche Praxis ausbilden.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Art. 15. Ing. B. Grämiger schlägt für den letzten Absatz folgende Fassung vor: «dem Kläger und dem Beklag-

ten sind die gegenseitigen Aussagen und die Zeugenaussagen restlos bekanntzugeben.»

Ing. Walther würde die Fassung des Entwurfes beibehalten, da in den wenigsten Fällen Kläger und Beklagte in Betracht kommen, indem wohl die meisten Fälle der Verletzung unserer berufsmoralischen Grundsätze von Sektionen, Kommissionen usw. aufgegriffen werden.

Ing. A. Linder stellt den Antrag, die Fassung des C.-C. zu behalten.

Der Antrag Grämiger wird mit 32 Stimmen gegen 30 Stimmen zugunsten des Antrages Linder angenommen.

Art. 16. Die Sektion Aargau hat schriftlich eine redaktionelle Aenderung eingereicht.

Auf Antrag Walther wird beschlossen, es dem C.-C. zu überlassen, die definitive Fassung demgemäss zu bereinigen.

Im übrigen wird der Artikel genehmigt.

Art. 17 wird genehmigt.

Art. 18. Ing. P. J. Bener schlägt vor, statt «wird vollziehbar» zu schreiben «ist zu vollziehen», um den Artikel schärfer zu fassen.

Der Antrag Bener wird einstimmig angenommen.

Art. 19. Ing. F. Fritzsche beantragt, zu schreiben: «Die Standeskommissionen und die Zeugen, soweit sie dem S. I. A. angehören, wirken ehrenamtlich.» Ferner sollte folgender Zusatz aufgenommen werden: «Für andere Zeugen sind besondere Vereinbarungen zu treffen.»

Diese Ergänzungsanträge werden einstimmig angenommen. Ing. Fritzsche beantragt ferner, die Reihenordnung der Artikel umzustellen und zwar wie folgt: 12, 14, 15, 13.

Art. 20. Die Sektion Aargau hat vorgeschlagen, in einem neuen Art. 20 die Frage der Kosten des Verfahrens zu regeln.

Ing. Calame teilt mit, dass seinerzeit die Sektion Genf einen ähnlichen Vorschlag gemacht hat und sich dem Antrag der Sektion Aargau anschliesst.

Ing. K. Schneider ist der Auffassung, dass insbesondere jene Mitglieder, die leichtfertig eine Untersuchung vor einer Standeskommission verursachen, die entsprechenden Kosten übernehmen müssten.

Im übrigen unterstützt er, wie auch Ing. A. Flunser und Ing. P. J. Bener den Antrag der Sektion Aargau.

Ing. Walther beantragt, dem C.-C. Kompetenz zu erteilen, die Standesordnung durch einen Art. 20, der die Kosten des Verfahrens berücksichtigt, zu ergänzen.

Dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

Ing. O. Gfeller macht darauf aufmerksam, dass die Frage des Austrittes eines Mitgliedes, bevor ein event. gegen ihn gerichtetes Verfahren abgeschlossen wird, geregelt werden sollte. Desgleichen wäre es angebracht, eine Bestimmung aufzunehmen, die festlegt, dass in Fällen, wo gleichzeitig ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist, die Standeskommission den Entscheid der ordentlichen Gerichte abzuwarten hat, bevor sie ihr Urteil fällt.

Ing. Walther: Was den Austritt betrifft, ist eine entsprechende Bestimmung in den gegenwärtig in Revision stehenden Statuten vorgesehen. Das C.-C. wird eine Bestimmung in die Standesordnung aufnehmen, um die Frage der ordentlichen Gerichte im Sinne der Ausführungen von Ing. Gfeller abzuklären.

Es wird dementsprechend stillschweigend beschlossen.

Präsident Vischer stellt den Antrag, die Standesordnung nach ihrer definitiven Bereinigung durch das C.-C. in Kraft zu setzen, obgleich die entsprechende Statutenrevision erst anlässlich der nächsten Generalversammlung stattfinden kann.

Dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

[Die Standesordnung ist seither allen Mitgliedern zugegangen und wird ihrem gründlichen Studium empfohlen.]

8. Arbeitsbeschaffung für die Angehörigen der technischen Berufe.

Wegen der vorgerückten Zeit wird vorläufig auf die Behandlung dieses Themas verzichtet und den Sektionen ein schriftlicher Bericht des Central-Comité in Aussicht gestellt.

9. Organisation des hundertjährigen Jubiläums in Bern 1937.

Präsident Vischer schlägt vor, entsprechend den Beschlüssen der letzten D.-V. die nächste Generalversammlung und die Hundertjahr-Feier des S. I. A. in Bern, und zwar am 3., 4. und 5. September 1937 vorzusehen. Die Sektion Bern hat bereits ein generelles Programm ausgearbeitet, das vom C.-C. grundsätzlich genehmigt worden ist. In den zwei ersten Tagen finden eine Delegierten-Versammlung, eine General-Versammlung und anschliessend daran ein Festakt zur Hundertjahr-Feier mit Bankett statt; am dritten Tag ist eine eintägige Exkursion vorgesehen. Ein vierter Tag soll einer Besichtigung von schweizerischen Werken, Firmen etc. mit den eingeladenen ausländischen Gästen gewidmet sein.

Datum und generelles Programm der General-Versammlung werden einstimmig genehmigt.

10. Umfrage und Verschiedenes.

Das Wort wird nicht verlangt.

Schluss der Sitzung ca. 14 Uhr.

Zürich, den 22. April 1936.

Der Protokollführer: P. Soutter.